

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 21G vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Weitere Grundlagen der Planzeichnung und der Festsetzungen:

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV '90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6)

II. INHALT

1. VORGABEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

1.1 Lage und Größe des Plangebietes – Geltungsbereich

Der Planbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich der BAB 4 am südlichen Rand des Stadtteiles Horrem zwischen Apollinarisstraße und Heideweg.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich einer ehemaligen Kiesgrube, die sich zwischen Heideweg und Apollinarisstraße erstreckt, sowie eine im Kreuzungsbereich Apollinarisstraße/Sandweg liegende Brachfläche.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2,8 ha.

1.2 Geltendes Planungsrecht

1.2.1 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für den Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ASB "Allgemeine Siedlungsbereiche" dar. Mit Verfügung vom 11.11.2005 ist seitens der Bezirksregierung Köln mitgeteilt worden, dass gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

1.2.2 Flächennutzungsplan

Der seit 1984 verbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen (1. Änderung) stellt für den Bereich der 52. Änderung "Wohnbaufläche" dar. Weiterhin ist der Bereich der ehemaligen Kiesgrube nachrichtlich als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

1.2.3 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt kein Bebauungsplan vor. Planungsrechtlich handelt es sich um Außenbereich gem. § 35 BauGB.

1.2.4 Landschaftsplan

Die Fläche der ehemaligen Kiesgrube zwischen Heideweg und Apollinarisstraße liegt im Geltungsbereich des seit dem 03.07.1990 rechtskräftigen Landschaftsplanes 6 "Rekultivierte Ville". Die Fläche ist gem. § 21 Landschaftsgesetz NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Als Entwicklungsziel für die Landschaft setzt der LP 6 für den betreffenden Bereich nach Ziffer 3.1 "Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft" fest. Weiterhin ist für die Brachfläche (Kiesgrube) als Zweckbestimmung eine natürliche Entwicklung festgesetzt. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist nachrichtlich dargestellt.

2. PLANUNGSANLASS / ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die ehemalige Kiesgrube zwischen Heideweg und Apollinarisstraße hat sich nach ihrer Auflassung zu einer ökologisch wertvollen Brachfläche entwickelt. Entsprechend wird die Fläche im rechtsverbindlichen Landschaftsplan 6 " Rekultivierte Ville " als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Landschaftsplan setzt als Entwicklungsziel eine natürliche Entwicklung fest.

Um die gegensätzlichen Ziele des wirksamen Flächennutzungsplanes und des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes zu harmonisieren und die im Landschaftsplan 6 festgesetzte natürliche Entwicklung der ehemaligen Kiesgrube planungsrechtlich zu sichern, soll der wirksame Flächennutzungsplan (1.Änderung) der Stadt Kerpen entsprechend geändert werden. Zur Arrondierung der Fläche der ehemaligen Kiesgrube sind nördlich, sowie westlich angrenzende, derzeit brach liegende Flächen in das Plangebiet einbezogen worden.

3. ZUKÜNFTIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Planbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der derzeit wirksamen Fassung (1.Änderung) als Wohnbaufläche dargestellt. In der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Fläche zukünftig gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB als " Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft " ausgewiesen.

4. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu einer Rückstufung von Wohnbauflächen in die faktisch vorliegende Nutzung als Grünfläche/Sukzessionsfläche. Durch die FNP – Änderung werden keine Bauvorhaben oder sonstige Flächenversiegelungen begründet, es werden damit keine Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Die bestehenden Sukzessionsflächen – ehemalige Kiesgrube und die nördlich angrenzende Brachfläche an der Apollinarisstraße, sowie die im Kreuzungsbereich Apollinarisstraße/Sandweg befindliche Brachfläche – werden in ihrem Bestand gesichert. Aufgrund der Planung ergibt sich somit eine positive Bilanz für den Arten – und Biotopschutz.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen UVP – relevanten Schutzgüter werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Rückstufung der Wohnnutzung nicht beeinträchtigt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltlich für nicht erforderlich gehalten.

III UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich der BAB 4 am südlichen Rand des Stadtteiles Horrem zwischen Apollinarisstraße und Heideweg. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich einer ehemaligen Kiesgrube, die sich zwischen Heideweg und Apollinarisstraße erstreckt, sowie eine im Kreuzungsbereich Apollinarisstraße/Sandweg liegende Brachfläche. Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von 2,8 ha.

Die ehemalige Kiesgrube zwischen Heideweg und Apollinarisstraße hat sich nach ihrer Auflassung zu einer ökologisch wertvollen Brachfläche entwickelt. Entsprechend wird die Fläche im rechtsverbindlichen Landschaftsplan 6 " Rekultivierte Ville " als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Landschaftsplan setzt als Entwicklungsziel eine natürliche Entwicklung fest.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen stellt für den betreffenden Bereich " Wohnbaufläche " dar. Um die gegensätzlichen Ziele des wirksamen Flächennutzungsplanes und des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes zu harmonisieren und die im Landschaftsplan 6 festgesetzte natürliche Entwicklung der ehemaligen Kiesgrube planungsrechtlich zu sichern, soll der wirksame Flächennutzungsplan (1.Änderung) der Stadt Kerpen entsprechend geändert werden. Zur Arrondierung der Fläche der ehemaligen Kiesgrube sind nördlich angrenzende, sowie westlich angrenzende, derzeitig brach liegende Flächen in das Plangebiet einbezogen worden.

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Folgende Fachgesetze und Fachpläne werden bei der Umweltprüfung der 52. Änderung des FNP zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 21G vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 G vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.02.1990 (BGBl. I 1990, 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 24.06.2005 (BGBl. I 1794)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten BBodSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998, 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 09.12.2004 (BGBl. I 3214)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) In der Fassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert am 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)
- Landschaftsplan 6 " Rekultivierte Vile " des Rhein – Erft – Kreises vom 03.07.1990

2. Auswirkungen auf das Schutzgut " Naturhaushalt und Landschaft "

2.1 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerischen Ziele

Der Landschaftsplanes 6 " Rekultivierte Vile " des Rhein – Erft – Kreises vom 03.07.1990 setzt für den Bereich der ehemaligen Kiesgrube nach Nr. 3.1 eine " natürliche Entwicklung von Brachflächen " fest. Die Festsetzung 3.1-2 " Brachliegende ehemalige Abgrabung Am Mistiansberg – Horrem " ist wie folgt erläutert:

"Die sich selbst überlassene, ehemalige Abgrabung bietet durch die Unwegsamkeit des Geländes gute Voraussetzungen für eine ungestörte Entwicklung. Die sonnenexponierten Hangkanten und die vegetationsfreie Schotterfläche bieten Wärme liebenden Arten einen Lebensraum ".

Die o.g. Fläche ist gem. § 21 Landschaftsgesetz NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

2.2 Bestandsaufnahme

Waldbestand an der Kreuzung Sandweg/Apollinarisstraße

Die Gehölzfläche zeichnet sich durch eine differenzierte Altersstruktur aus. Neben den dominierenden Baumarten Esche und Robinie sind vereinzelt Feldahorn, Wildkirsche und Fichte anzutreffen. Der mäßig ausgeprägte Unterwuchs setzt sich aus Efeu, Holunder, Hasel, Pfaffenhütchen, Weißdorn und Wacholder zusammen.

Waldbestand nordöstlich der Apollinarisstraße

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Röttgenhalde und landwirtschaftliche Flächen bis zur A 4“. Den Bereich der Apollinarisstraße prägen Bäume mit vorwiegend mittlerem, vereinzelt auch starkem Baumholz. Es handelt sich primär um Robinien. Angereichert wird der Baumbestand mit Ulme, Eiche, Esche und Douglasie. Die Strauchschicht bilden Efeu, Brombeere, Weißdorn, Hasel, Liguster, Pfaffenhütchen, Eibe und Forsythie.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Beibehaltung der im rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes dargestellten Ausweisung als " Wohnbaufläche " wäre zukünftig eine bauliche Entwicklung von Teilflächen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen möglich.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung

Die Änderung der dargestellten Nutzung von Wohnbaufläche zu " Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft " wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine bauliche Entwicklung verhindert.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind aufgrund der Ziele der angestrebten Planänderung nicht geplant.

3. Auswirkungen auf das Schutzgut " Mensch und seine Gesundheit "

3.1 Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerischen Ziele

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

3.2 Bestandsaufnahme Altlastverdachtsfläche

Bei dem überplanten Kiesgrubengelände handelt sich um eine Altlasten-Verdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises unter ISAL-Nr. 5006/932 geführt wird.

Ausweislich der vorliegenden Nutzungsrecherche liegt das überplante Gebiet im Bereich einer ehemaligen Abgrabung, in der zwischen 1893 und 1926 Lehm und zwischen 1953 und 1970 Sand und Kies abgegraben wurde. Nach Abschluss des Sand- und Kiesabbaus wurde der südliche Teilbereich der Abgrabung kontrolliert verfüllt, der nördliche Teilbereich ist bis heute unverfüllt. Ausweislich der Befunde der

im überplanten Bereich durchgeführten 5 Rammkernsondierungen bestehen die Auffüllungen überwiegend aus Bodenaushub mit lokal geringen Bauschutt- und Schwarzdeckenanteilen. Hinweise auf hausmüllähnliche und/oder Sonderabfälle wurden nicht festgestellt. Hinweise auf schutzgutgefährdende Bodenbelastungen mit leichtflüchtigen aromatischen und /oder chlorierten Kohlenwasserstoffen liegen in Übereinstimmung mit den organoleptischen Befunden der Rammkernsondierung nicht vor.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch über den Emissionspfad Bodenluft/ Atmosphäre ist bei den derzeitigen Nutzungsbedingungen nicht zu besorgen.

- 3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung
Wie unter 2.3 beschrieben, wäre bei einer Nichtdurchführung der Planung eine bauliche Nutzung von Teilflächen möglich. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn 4 sind gesundheitsgefährdende Immissionen, die auf eine heranrückende Wohnbebauung einwirken würden, nicht auszuschließen.
- 3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung
Durch die Planverwirklichung wird eine natürliche Entwicklung der überplanten Flächen ermöglicht. Auf Dauer wird zu einer positiven Entwicklung des Kleinklimas beigetragen, da der Bewuchs zu einer Filterung der von der BAB ausgehenden Schall – und Staubimmissionen beiträgt.
- 3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen
Aufgrund der vorgesehenen Flächennutzung sind keine Maßnahmen erforderlich.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut " Kulturgüter und sonstige Sachgüter "
Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter oder Sachgüter zu erwarten.
5. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Die Planung führt nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch eine planerische Sicherung der vorhandenen Bepflanzung und eine natürliche Entwicklung durch Sukzession werden sich zukünftig positive Auswirkungen auf das Kleinklima und die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Naturhaushalt entwickeln.
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, da eine bauliche Nutzung der Flächen ausgeschlossen wird.
7. Weitere Angaben zur Umweltprüfung
- 7.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
Im Rahmen der Untersuchung der Altlastverdachtsfläche im Bereich der ehemaligen Kiesgrube wurden Bodenproben durch Rammkernsondierungen genommen und Bodenluftuntersuchungen vorgenommen. Die Bestandsaufnahme zu 2.2 erfolgte durch Ortsbegehung am 15.11.05.

- 7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
Da durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes keine unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und keine ausgleichenden Maßnahmen durch die FNP – Änderung begründet werden, ist eine Überwachung über den Vollzug z.B. von Ausgleichsmaßnahmen, nicht erforderlich.
8. Zusammenfassung
Die Stadt Kerpen plant die im derzeitigen Flächennutzungsplan als "Wohnbauflächen" dargestellten Bereiche der ehemaligen Kiesgrube und angrenzender Flächen zukünftig als Grünflächen/Sukzessionsflächen zu sichern. Durch die vorgesehene Planung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zu einer natürlichen Entwicklung des Planbereiches bei.

IV KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. Altlast
Bei dem Kiesgrubengelände handelt sich um eine Altlasten-Verdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises unter ISAL-Nr. 5006/932 geführt wird.
2. Tektonische Störzone
Mit Stellungnahme vom 04.07.2005 hat die RWE Power AG auf eine an der Apollinarisstraße befindliche tektonische Störzone hingewiesen, diese ist nachrichtlich in die Planfassung des Flächennutzungsplanes übernommen worden.
3. FLÄCHENBILANZ
- | | |
|--|--------|
| Größe des Geltungsbereichs | 2,8 ha |
| Darstellung " Fläche für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft " | 2,8 ha |

Kerpen, November 2005